

Aufsblaff zur Laibacher Zeitung.

Nr. 15.

Montag den 20. Jänner

1851.

3. 27. a. (1)

K u n d m a c h u n g
wegen Einbringung von Offerten zur Lieferung mineralischer Kohlen auf die k. k. südliche Staatsseisenbahn.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt der Anwendung mineralischer Kohle zur Locomotivfeuerung auf der k. k. südlichen Staatsbahn von dem Zeitpunkte an, in welchem der Betrieb dieser Bahn in die Regie übergeht, eine größere Ausdehnung, als dies bisher der Fall war, und will die Bedeckung des für die Zeit vom 1. Juni d. J. bis Ende Mai des nächsten Jahres erforderlichen Kohlenquantums im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Einbringung schriftlicher Offerten sicherstellen. Demnach werden alle jene Gewerkschaften, welche sich bei der Lieferung mineralischer Kohle auf die k. k. südliche Staatsbahn zu betheiligen beabsichtigen, eingeladen, ihre dießfälligen Offerte, welche mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen verfaßt seyn müssen, längstens bis 10. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. General-Direction für Communicationen I. Abtheilung in Wien einzureichen.

B e d i n g n i s s e
für die Ablieferung, Uebernahme und Bezahlung der Kohlen.

S. 1. Es wird festgesetzt, daß sich jeder Lieferant noch vor Abschluß des Lieferungscontractes zu einer Probelieferung in dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Quantum und Zeitpunkte herbeilassen müsse.

Diese Probelieferung ist auf die in dem Offerte zu benennende Ablieferungsstation abzustellen, und wird mit dem offerirten Preise bezahlt werden.

Nach diesen Probelieferungen werden mit jenen Kohlen, über deren Brauchbarkeit zur Locomotivfeuerung keine Versuche abgeführt wurden, jedenfalls Probefahrten gemacht; übrigens behält sich die Staatsverwaltung vor, auch mit solchen Kohlengattungen, welche bereits früher versucht wurden, neuerdings Probefahrten vorzunehmen, wenn sie es in irgend einer Beziehung für nothwendig erachten sollte.

Die Kohlen der Probelieferung aller Offerten, mit denen die Staatsverwaltung Lieferungsverträge abzuschließen gesonnen ist, werden in Bezug ihres Aschengehaltes, sowie des Verhältnisses vom Volumen zum Gewichte im Beiseyn des Lieferanten untersucht.

Zu diesem leichten Zwecke wird eine Viertel-Cubiklafter der gelieferten lufttrockenen Kohle gewogen und auf Probeherden verbrannt.

Nach diesen Versuchen wird im Einverständnisse mit den Lieferanten festgesetzt, und in den abschließenden Vertrag aufgenommen, welcher Aschengehalt bei den folgenden Lieferungen zugestanden wird, und unter welchen Normen die künftige Uebernahme der Kohlen nach dem Volumen Statt finden kann.

S. 2. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Lieferung entweder nach dem Gewichte oder nach dem Volumen zu übernehmen, im leichten Falle werden die aus den oben angeführten Versuchen resultirenden Daten zur Basis der Berechnung des abgelieferten Gewichtes dienen.

Ebenso behält sich die Staatsverwaltung vor, bei jeder beliebigen Lieferung vor Uebernahme derselben einen Versuch auf die oben bezeichnete Weise und hinsichtlich des Aschengehaltes der Kohle vorzunehmen, und jene Lieferung nicht anzunehmen, welche einen größern Aschengehalt als den im Vertrage zugestandenen ausweiset.

S. 3. Die Staatsverwaltung kann nur Stück-Kohle und bei festern ältern Braunkohlen mindestens faustgroße Mittelkohle gebrauchen, welche schon an der Grube sortirt und von allen erdi-

gen und steinigen Bestandtheilen befreit seyn muß.

S. 4. Das für den Zeitraum eines Jahres und für die ganze Ausdehnung der südlichen Staatsseisenbahn erforderliche Quantum an Kohle beträgt 580,000 Centner, und die Uebernahme wird nach dem im Offerte ausgesprochenen Wunsche auf einer oder mehreren Wasserstationen dieser Bahn, nach Umständen und nach Maßgabe der zu treffenden Vereinbarung aber auch auf anderen als Wasserstationen geschehen.

Die Ablieferung soll durch das ganze Jahr hindurch möglichst gleichförmig und regelmäßig geschehen, so zwar, daß von dem übernommenen Gesamtquantum allmonatlich der 12te Theil zur Ablieferung gelange.

Auf keinen Fall darf am Schlusse eines Monats die Differenz jenes Kohlenquantums, welches bis dahin abgeliefert wurde, gegen jenes, welches bis dahin hätte abgeliefert werden sollen, mehr als das auf einen Halbmonat entfallende Lieferungs-Quantum betragen, und es muß ein Ausgleich durch Mehr- oder Minderlieferung im nächsten Monat erfolgen.

S. 5. Das Abladen der Kohlen hat der Lieferant bei der Uebernahme bis auf die Wage gestellt auf seine Kosten zu besorgen.

S. 6. Die Uebernahme der Kohlen erfolgt in den auf den bezeichneten Stationen vorgerichteten Lagerplätzen oder Magazinen durch die von der Staatsverwaltung hierzu bestimmten k. k. Beamten, welche nach jeder monatlichen Ablieferung dem Lieferanten hierüber einen Uebernahmsschein ausstellen werden.

Es wird Vorsorge getroffen werden, daß in dem Uebernahmgeschäfte keine Verzögerung statt finden kann.

Jene Kohle, welche den nach den Proben festgestellten Bedingungen nicht entspricht, und deren Uebernahme deshalb verweigert werden muß, ist von dem Lieferanten zurückzunehmen und längstens innerhalb eines Monats durch eine zur Uebernahme geeignete Kohle zu ersetzen. Solche von der Uebernahme ausgeschiedene Kohlen werden nicht im ärarischen Magazine gelagert, und die Staatsverwaltung übernimmt auch über deren sichere Lagerung keine specielle Haftung.

S. 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, jene Lieferanten, welche den vorausgehend angeführten Verpflichtungen ganz oder theilweise nicht Genüge leisten, nach einer unter Festsetzung eines Termines vorausgegangenen erfolglosen Mahnung, die Lieferung auf irgend eine andere Weise auf deren Gefahr und Kosten bewirken zu lassen und dieselben werden hiervon gleichzeitig verständigt werden.

Die Lieferanten verpflichten sich, falls die Gesamtbeischaffungskosten solcher Ersatzkohlen höher zu stehen kämen, als jene, welche der Lieferant beizustellen unterließ, die diesfalls von dem Rechnungs-Departemente der General-Direction ausgefertigten Rechnung, über diese Mehrkosten anzuerkennen und der Staatsverwaltung hiefür Erzäh zu leisten.

S. 8. Die Zahlung für die ordnungsmäßig abgeleisteten und übernommenen Kohlen wird auf Grund der, von den k. k. Uebernahmsbeamten ausgefertigten Uebernahmsscheine bei der Kasse der k. k. Betriebs-Direction in Graz längstens binnen 14 Tagen geleistet werden.

Bestimmungen für die Verfassung und Einbringung der Offerte.

S. 9. Die auf einem 15 kr. Stempel abzufassenden Offerte müssen enthalten:

- Den Namen des, oder wenn Mehrere eine sich in Solidum verpflichtete Gemeinschaft bilden, die Namen der Offerten.
- Die nähere Bezeichnung des Ortes, wo die Kohlen gewonnen, sowie die Gattung der Kohle.

c) Die Quantität, zu welcher sich der Offerten verpflichten will, im Verlaufe des Jahres auf eine oder mehrere im Offerte bezeichnende Wasserstationen der k. k. südlichen Staatsbahn zu liefern.

Sollte ein Offerten die Ablieferung auf einer anderen, als einer Wasserstation beabsichtigen, so wäre dies im Offerte ausdrücklich zu bemerkern, und es wird einer weiteren Vereinbarung vorbehalten, ob auf einer solchen Station die Einrichtungen zur Ablieferung und Uebernahme getroffen werden können.

d) Der Preis pr. Centner lufttrockener, abgesondert für Stück- oder Mittelkohle in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, gegen welchen er unter Einhaltung der vorhergehend angeführten Lieferungsbedingungen die angebotene Quantität Kohle zu liefern bereit ist.

e) Die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Offerten den erwähnten Lieferungs-, dann Uebernahms- und Zahlungsbedingnissen unterwerfe und für die richtige Einhaltung der Lieferungsbedingnisse einer nach dem jährlichen Lieferungsquantum und dem contrahirten Preise zu berechnende 5 % Caution im Bare, oder durch eine von der General-Direction für Communicationen als genügend erkannte Sicherstellung zu leisten bereit sey.

Im letztern Falle wäre die Art und Weise dieser Sicherstellung im Offerte näher zu bezeichnen.

S. 10. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die eilangenden Offerte ganz oder nur theilweise anzunehmen oder zurückzuweisen, oder die Annahme an die im S. 1 angeführte vorangegangige Erprobung der Kohle hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zu dem beabsichtigten Zwecke zu knüpfen.

S. 11. Nach der erfolgten vorläufigen Entscheidung über die Annahme eines Offertes hat die Probelieferung zur Wornahme der im S. 1 angeführten Versuche über das Gewicht und den Aschengehalt der Kohle zu geschehen, woran sodann die definitive Entscheidung über die Annahme des Offertes erfolgen und zur Aussertigung des Lieferungs-Contractes geschritten, dieser in duplo verfaßt und das ungestämpelte Exemplar den Lieferanten zugestellt werden wird, daß auf dessen Kosten gestämpelte Exemplar aber bei der General-Direction für Communicationen in Wien verbleibt.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. — Wien am 8. Jänner 1851.

3. 31. a. (1)

Nr. 112.

K u n d m a c h u n g .

Es ist die Stelle eines k. k. Staatsanwalts-Substituten in Klagen mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Bewerber, welche diese Stelle, und im Falle dieselbe, oder die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. C. M., einem bereits angestellten Staatsanwalts-Substituten verliehen werden sollte, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit der Besoldung jährlicher 1000 fl. oder 800 fl. C. M. in Klagen oder an einem anderen Orte zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar: wenn sie angestellt sind, durch ihre Vorgetragen bis 10. Februar d. J. unter Nachweisung der Fähigkeit zum Richteramte und Angabe, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der Beamten bei den k. k. Staatsanwaltshäfen oder Gerichten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, bei dem Gefertigten zu überreichen, und im Falle dieselben bei einer k. k. Staatsanwaltschaft im Sprengel des Landesgerichtes Gilli angestellt zu werden wünschen, sich

über die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen.

Graz den 15. Jänner 1851.

Der k. k. Generalprocurator für Steiermark:
Dr. Reiner:

B. 24. a. (2)

Nr. 117.

Concurs.

Bei der k. k. Prov. Postdirection in Vicenza ist die Stelle des Capo d'ufficio mit dem Gehalte von siebenhundert Gulden, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienstposten, oder eine andere durch dessen Besetzung offen werdende Stelle eines Capo oder Vice-Capo d'ufficio bei einer Prov. Postdirection, oder einem Postamte im Lomb.-Venet. Königreiche haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Postdienst- und Sprachkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei k. k. Ober-Postdirection in Verona bis 25. Jänner l. J. einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Postdirection in Vicenza oder anderer Postbehörden und Postämter im Lomb.-Venet. Königreiche verwandt und verschwägert sind.

k. k. Postdirection.

Laibach am 12. Jänner 1851.

B. 46. (3)

Die in der landesfürstl. Stadt Krainburg bestehenden Johann Jacob Schilling- und Georg Rossa'schen Mädchens - Aussteuer - Stiftungen, und zwar erstere mit jährl. 40 fl. 15 kr. G. M. und letztere mit jährl. 39 fl. 35 kr. M. M., sind wieder zu besetzen.

Es haben sonach alle Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze zu bewerben wünschen, und im Jahre 1850 geeholt haben, ihre diesfälligen, mit den Armuths- und Sittenzeugnissen, Tauf- und Trauscheinen belegten Gesuche bei dem Pfarramte in Krainburg längstens bis Mitte Februar d. J. einzureichen, wobei bemerk't wird, daß zum Genusse dieser Stiftungsplätze Verwandte den Vorzug haben, in Ermangelung derselben aber ehrbare Krainburger Bürgerstöchter berufen sind.

Pfarramt Krainburg am 8. Jänner 1851.

B. 84. (1)

Nr. 295.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß im Hause Nr. 214 in der Herengasse, die auf 112 fl. 33 kr. inventirten Verlaßeffectionen des verstorbenen Anton Berlan, bestehend in: Kleidungsstücken, Wäsche, Bettgewand, Einrichtung u. dgl., am 28. Jänner d. J., Früh 9 Uhr, gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Laibach am 16. Jänner 1851.

B. 76 (1)

Nr. 1620.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Ivan Puhel aus Tschernembl, als Cessiorär des Mathe Puhel aus Gollek, wegen schuldigen 71 fl. 46 kr. c. s. c., in die executive Teilstietung der dem minderjährigen Michael Gasperitsch gehörigen, auf Ivan Gasperitsch vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Reit. Nr. 45 und 47 vorkommenden, gerichtlich auf 624 fl. geschätzten, in Sello bei Thurnau sub Exh. Nr. 12 liegenden, behausten Realität gewilligt und biezu die Tagsatzungen auf den 20. Februar, 20. März und 22. April 1851, jedesmal Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht über oder um den Schätzwerth an Mann gebracht, dieselbe bei der dritten Teilstietung auch unter dem Schätzwerth hintangegeben würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Tschernembl am 16. December 1850.

Der k. k. Landgerichtsrath und Bezirksrichter Brolich.

B. 75. (1)

Nr. 223.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Jacob Stergar'schen Kinder von Feistenberg,

die öffentliche Teilstietung der zum Nachlaß gehörigen Wein-, Weinstein- und Knoppen-Vorräthe, und zwar: 40 Eimer Wein vom Jahrgange 1848, 236 Eimer Wein vom Jahrgange 1849, 30 Eimer Wein vom Jahrgange 1850, 60 Pfund Knoppen und 60 Pfund Weinstein, dann des Weingeschirres bewilligt, und die Tagsatzung zu deren Vornahme auf den 13. Febr. l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 8 Uhr in Feistenberg angeordnet worden.

Der Verkauf findet nur gegen gleich bare Bezahlung statt.

k. k. Bezirksgericht Neustadt den 14. Jän. 1851.

B. 74. (2)

Nr. 1959.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansangen des Herrn Johann Ischösch von St. Rochus, in die executive Teilstietung der, dem Herrn Johann Linz gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgilt St. Veith sub Urb. Nr. 19, Rect. Nr. 17, vorkommenden, auf 500 fl. geschätzten Hofstatt zu St. Veith Haus Nr. 45 sammt An- Zugehör gewilligt, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 27. Jänner 1851, den zweiten auf den 3. März 1851 und den dritten auf den 3. April 1851, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Teilstietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Sittich, am 26. December 1850.

B. 51. (2)

Nr. 3553.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaßnitsch wird hiermit fund gemacht:

Dasselbe habe mit Bescheid vom 12. September l. J. B. 3553, die executive Teilstietung der, dem Union Pžnik von Besta gehörigen, baselbst unter Conser. Nr. 13 gelegenen, im Grundbuche der Pfarrhofs-gilt Reisais sub Urb. Nr. 72, Rect. Nr. 57 b. vorkommenden, gerichtlich auf 532 fl. beweiterten Dittelhube, wegen dem Johann Strunkel von Rastiza aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 11. Februar 1846, B. 276 executive superintabulato 23. Mai 1847 annoch am Capitole schuldiger 26 fl. summi 5 % Binsen und Einbringungskosten bewilligt, und zur Vornahme derselben in loco Besta die erste Tagsatzung auf den 3. Februar, die zweite auf den 3. März und die dritte auf den 3. April k. J., jedesmal Früh 9 Uhr mit dem Beisatz angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden werde hintangegeben werden. Hieron werden die Kaufstügeln mit dem Beisatz verständigt, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können, und daß jeder Licitan ein Badium von 50 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu eilegen haben werde.

Großlaßnitsch am 12. Sept. 1850.

Der k. k. Bezirksrichter:

Panian.

B. 29. (2)

Nr. 1808.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Primus Seischen und Maiia Bokouz, Vormünder des mj. Augustin Bokouz von Skarucata, gegen Urban Hubot und dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger unbekannten Aufenthaltes, die Klage auf Errichtung der im Grundbuche der Herrschaft Glödnig sub Rect. Nr. 740 1/2 vorkommenden Realität hie:amts angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 1. Februar 1851, Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Geplagte und dessen allfällige Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht außer den k. k. Einbänden abwesend sind, so wurde ihnen der hiesige Gastwirth und Rechtsanwälte, Herr Johann Karolnik als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Geplagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der obigen Tagsatzung erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten müssen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur selbst beizumessen haben würden.

Stein am 18. November 1850.

Der k. k. Bez. Richter:
Konischeg g.

B. 70. (3)

Nr. 147.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht: Es sey in Folge Ersuchschreibens des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg zur Vornahme der freiwilligen Versteigerung des zum Franziska Leuschel'schen Nachlaß gehörigen, auf 280 fl. 22 1/2 kr. geschätzten Warenlagers, hier in der Stadt Nr. 296, bestehend aus verschiedenen Eisen- und Messingwaren, Küchen- und Wirtschaftsgeräthschaften und dergl., der 24. und 25. Jänner l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt worden.

Wo zu die Kaufstügeln hiermit eingeladen werden.
Laibach am 12. Jänner 1851.

B. 24. (3)

Nr. 5626.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 27. April 1848 verstorbenen Grundeigentümers Andreas Baraga von Zirknig, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben den 29. Jänner 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bez. Gericht Planina am 20. Oct. 1850.

B. 23. (3)

Nr. 6258.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Hüblers Andreas Krotnig von Kauze, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben den 4. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bez. Gericht Planina am 18. Nov. 1850.

B. 20. (3)

Nr. 6074.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. März l. J. verstorbenen Hüblers Lucas Kuppnik einen Anspruch zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen am 3. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 9. Nov. 1850.

B. 22. (3)

Nr. 6076.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 23. Juli l. J. verstorbenen Hüblers Urban Jenina von Oberdorf Nr. 83, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen am 3. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 9. Nov. 1850.

B. 28. (3)

Nr. 1499.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit dem Gregor Sorin, Martin Bolisch und Lorenz Braun und deren Rechtsnachfolger bekannt gemacht:

Es habe wider sie Matthäus Sott von Schenthurn auf Berjährt- und Erlöschenetklärung der, auf seinen, im Grundbuche der Herrschaft Glödnig sub Consc. Nr. 13 und Rect. Nr. 727 vorkommenden Wierchhube, angeblich indehite habenden Schäze, nämlich: des Schulscheines ddo. 23. November 1798, pr. 80 fl.; des Schulscheines ddo. 16. October 1801, pr. 150 fl., und der Schuldverschreibung vom 12. October 1820, pr. 60 fl., die Klage angerichtet und hierüber ist die Tagsatzung auf den 1. März 1851, Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden.

Das wird diesen Tabularialäugnern und deren Erben, unbekannten Aufenthaltes, zur Kenntniß gebracht, damit sie sich mit dem auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellten Curator, Herrn Conrad Janesch von Unterperau bei Stein, in's Einvernehmen setzen, allenfalls einen andern Vertreter diesem Gerichte namhaft machen, und bei der Tagsatzung um so gewisser erscheinen, als sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Stein am 30. Oct. 1850.